

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. SIEGFRIED PETZOLD, Mitglied des Büros des Präsidiums der URANIA
und Vorsitzender der Sektion für Staats- und Rechtswissenschaft

Die Verantwortung der Gesellschaft „Snanije“ bei der Rechtserziehung der Werktätigen in der UdSSR

Im Dezember 1973 weilte eine Delegation des Präsidiums der URANIA unter der Leitung des Verfassers in der Sowjetunion, um sich mit den Aufgaben und der Tätigkeit der Gesellschaft „Snanije“ (Wissen) — der sowjetischen Brudergesellschaft der URANIA — bei der Rechtserziehung der Werktätigen näher vertraut zu machen.
D. Red.

Allen Maßnahmen zur systematischen Verstärkung der Rechtserziehung liegt letztlich die Erkenntnis zugrunde, daß in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und beim Aufbau des Kommunismus die Rolle des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ständig wächst und demzufolge die Rechtskultur sowohl in der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse als auch im täglichen Verhalten der Bürger auf ein immer höheres Niveau zu heben ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen, die Rechtskenntnisse der Bürger zu erweitern und die exakte Einhaltung der sozialistischen Rechtsvorschriften zu sichern.

Mit einer umfassenden und ausgewogenen Rechtserziehung wird das Ziel verfolgt, systematisch und kontinuierlich auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger Einfluß zu nehmen, über die geltenden Gesetze und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien umfassend zu informieren, die Achtung gegenüber den Forderungen des Rechts zu erhöhen und die tagtägliche Befolgung der Rechtsnormen zur festen Gewohnheit zu machen. Die Intensivierung der Rechtserziehung wird als ein objektives Erfordernis betrachtet, die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung immer stärker zur Geltung zu bringen und die sozialistischen Verhaltensweisen im Zusammenleben der Bürger vollständiger durchzusetzen. Es wird der Hinweis Lenins befolgt, wonach „nur das als erreicht gelten darf, was in die Kultur, in das Alltagsleben, in die Gewohnheiten eingegangen ist“^{1/}

So erklärt sich die Erweiterung und Vertiefung der Rechtserziehung aus dem objektiven Prozeß der weiteren Ausgestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, die sich durch eine hohe Moral und die bewußte Einhaltung der Regeln der sozialistischen Gemeinschaft auszeichnet

Die Snanije als ein wesentlicher Träger der sozialistischen Rechtspropaganda

In der Sowjetunion wird die Rechtserziehung als gemeinsames Anliegen der Partei, des Staates und der Gesellschaft betrachtet.^{2/} Es ist heute die Aufgabe gestellt ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes System der Rechtserziehung und der Rechtspropaganda zu schaffen. Einen bedeutsamen Platz nimmt darin die Snanije ein, die über 2,5 Millionen, alle Bereiche der Gesellschafts- und Naturwissenschaften repräsentie-

rende Mitglieder zählt und über ein weit verzweigtes Netz von 134 000 Grundorganisationen in den Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen verfügt.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und den wachsenden Anforderungen, lassen sich Verantwortung und Aufgabenstellung der Snanije für die Rechtserziehung der Werktätigen zusammengefaßt folgendermaßen umreißen: Während die Verantwortung für den Inhalt der Rechtserziehung und für die Koordinierung der vielfältigen und differenzierten Aktivitäten in den Händen des Justizministeriums der UdSSR bzw. den Justizministerien der einzelnen Republiken konzentriert ist, vollzieht sich die unmittelbare, praktische rechtspropagandistische Arbeit vor allem im Rahmen der Snanije, die gewissermaßen zu einem wesentlichen Träger der gesamten Rechtspropaganda geworden ist.

Wenn man die Formen und Methoden der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Snanije sowie des Zusammenwirkens der Snanije mit den staatlichen Organen, vor allem den Justizorganen, überblickt, dann zeichnet sich insbesondere folgendes ab:

Zusammenarbeit der Snanije mit dem Ministerium der Justiz

Bekanntlich bestehen beim Justizministerium der UdSSR und bei den Justizministerien in den Unionsrepubliken methodische Räte zur Koordinierung der Rechtspropaganda, die jeweils vom 1. Stellvertreter des Justizministers geleitet werden und sich aus Vertretern der sachlich zuständigen Ministerien (in der Regel auch hier die 1. Stellvertreter der Minister), der Justizorgane und anderer staatlicher Organe sowie aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften und des Komsomol, zusammensetzen. Zu den Mitgliedern zählen auch der 1. Vizepräsident der Allunionsgesellschaft Snanije bzw. die 1. Vizepräsidenten der Gesellschaft in den Unionsrepubliken. Diese Tatsache unterstreicht zugleich, daß die Rechtserziehung und Rechtspropaganda zur Sache der gesamten Organisation der Snanije, ihrer Leitungen und Vorstände gemacht wird und alle darin vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Selbstverständlich obliegt den Juristen in den Staats- und Wirtschaftsorganen ebenso wie den Staats- und Rechtswissenschaftlern eine besonders hohe Verantwortung, die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins zu fördern.

Es finden gemeinsame Beratungen zwischen dem Kollegium des Ministeriums der Justiz der UdSSR und dem Vorstand der Snanije statt, um weitere Schritte zur Aktivierung der Rechtspropaganda zu erörtern und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Im August 1973 untersuchte beispielsweise eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministeriums der Justiz der UdSSR und der Snanije den Stand der Rechtserziehung in der Moldauischen SSR sowie die Tätigkeit der Lektoren. In einem Beschluß wurden die gesammelten Erfahrungen verallgemeinert und Empfehlungen zur weiteren Qualifizierung der Rechtspropaganda gegeben.

^{1/} Lenin „Lieber weniger, aber besser“, In: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 475.

^{2/} Vgl. die Beiträge zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung in der Sowjetunion In N.T. 1972 S. 452 f. und NJ 1973 S. 235 ff., 357 ff., 394 ff., 545 ff., 642 f.